ROLAND-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN
LANDESVERBAND DER GARTENFREUNDE BADEN-WÜRTT. E.V.

I. Vereins-Rechtsschutz gemäß § 24 Abs. 1b ARB 2000

Versicherungsschutz besteht für	• Mitglieder des Landesverbandes (Bezirksverbände) und die über diese dem Landesverband angeschlossenen Vereine • die hauptberuflichen Angestellten der Geschäftsstelle • die ehrenamtlichen Vertreter der Vereine (Vorstände) bei Erfüllung satzungsgemäßer Vereinsaufgaben
Geschützter Personenkreis	• die gesetzlichen Vertreter oder Angestellten, soweit sie Vereinsaufgaben wahrnehmen • die im Verein organisierten Mitglieder, soweit sie im Auftrag des Vorstandes handeln • die Mitgliedsvereine des Landesverbandes der Gartenfreunde e.V. und die über diese • dem Landesverband angeschlossenen Vereine
Kostenersatz für	• die gesetzl. Gebühren für den frei wählbaren Rechtsanwalt, • Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher • Kosten für Zeugen und Sachverständige, soweit sie vom Gericht bestellt sind • Kosten der Gegenseite, soweit sie zu erstatten sind • Kosten des unterlegenen Prozessgegners im Falle der Zahlungsunfähigkeit • Gebühren- und Kostenvorschüsse, die notwendig werden • Gebühren des Korrespondenzanwaltes bei inländischen Zivilprozessen, die mehr als 100 km vom jeweiligen Vereinssitz entfernt stattfinden • Kosten für drei Anträge zur Durchführung oder Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen in allen Instanzen bis zu einer **Die Deckungssumme beträgt 26.000 EUR je Schadenfall**
Versicherungsumfang Versichert ist die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen	**Schadenersatz-Rechtsschutz** Für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eigener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden Abwehr von Schadenersatz ist nicht versichert. Beispiel: Das Grundstück des Kleingartenvereins X wird von Rowdies verwüstet. Es entstehen Schäden an den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen. Der Verein sowie das Mitglied können die jeweils eigenen gegen die Schädiger zustehenden Schadenersatzansprüche geltend machen. **Arbeits-Rechtsschutz** Für den Verein, für arbeitsrechtliche Streitigkeiten die der Verein mit Mitarbeitern hat, gerichtlich wie außergerichtlich Beispiel: Der Verein stellt einen Mitarbeiter an, um die Hecken zu schneiden, die das Grundstück des Vereins umgeben. Dieser erhält für seine Dienste ein Entgelt. Aus dem Arbeitsverhältnis entstehen rechtliche Differenzen. Hierfür erhält der Verein Arbeits-Rechtsschutz, nicht das Mitglied.

	Straf-Rechtsschutz Für die Verteidigung in Verfahren wegen fahrlässig begangener Verletzung des Strafrechtes oder Verletzung des Ordnungswidrigkeitenrechtes, z.B. Körperverletzung. Er gilt gerichtlich und außergerichtlich, also bereits im Ermittlungsverfahren vor der Polizei. Beispiel: Es werden Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch werden auch Obst- und Gemüsekulturen betroffen. Beim Verzehr erkrankt ein Mitglied. Die mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Vereinsmitglieder werden zur Verantwortung gezogen. Sie erhalten Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung gegen den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung. Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist dagegen *nicht* versichert oder Durch einen Kraftfahrzeug-Unfall oder andere Einwirkungen wurde die Umzäunung des Grundstückes des Vereins zerstört. Die Beseitigung der Trümmer erfolgte nur mangelhaft. Teile des Zaunes sind noch auf der Straße liegengeblieben. Einige Spaziergänger und Kinder von dem nahegelegenen Kindergartenspielplatz verletzten sich daraufhin beim Passieren der Straße. Der Vereinsvorstand wird deshalb strafrechtliche belangt. Er erhält für seine Verteidigung Straf-Rechtsschutz. **Sozialgerichts-Rechtsschutz** Es wird dem Verein für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten gewährt, .z.B. Anerkennung von Berufsunfällen. Beispiel: Im Verein hat ein Mitarbeiter entgeltlich die Getränkeausgabe übernommen. Der Verein zahlt pflichtgemäß die Sozialabgaben, z.B. den Krankenkassenbeitrag und den Beitrag zur Rentenversicherung. Hierüber kommt es zu Streitigkeiten mit dem Sozialversicherungsträger. Der Verein erhält für das Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht Sozialgerichts-Rechtsschutz.
Wartezeit von 3 Monaten besteht bei:	• Arbeits-Rechtsschutz • Sozialgerichts-Rechtsschutz
Zu beachten ist	• *Nicht* versichert sind die Unterpächter oder Mitglieder, sie sind nur Grundlage für die Beitragsberechnung • *Nicht* versichert ist eine Beratung durch einen Anwalt • *Nicht* versichert sind Streitigkeiten aus Mitgliedsverhältnissen, z.B. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein • *Nicht* versichert gelten Streitigkeiten zwischen den Verbänden und Vereinen
Versicherungsfall ist eingetreten, was ist zu beachten:	Bitte richten Sie die Anzeige des Versicherungsfalles sowie sämtlichen Schriftwechsel hierzu an die **Generalvertretung** **Peter Gruber & Helmut Bofinger** **Strohberg 5** **70180 Stuttgart** **Tel. 0711/640 91 73 Fax: 0711/640 95 83** Auf eventuelle Besonderheiten sollte zweckmäßigerweise hingewiesen werden. Soweit die Satzung für den Rechtsstreit von Bedeutung ist, wird der Verein eine auf dem neuesten Stand befindliche Satzung der Schadenmeldung beifügen.

II. Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 29 ARB 2000

Versicherungsumfang Versichert ist die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen	Der Verein wird in seiner Eigenschaft als Pächter und Verpächter geschützt. Er erhält daher für die Rechtsstreitigkeiten Rechtsschutz, die aus dem jeweiligen Pachtverhältnis des Vereins mit dem Verpächter sowie dem Einzelpachtverhältnis des Vereins mit seinem Mitglied entsteht. Geschützt sind die von den Vereinen ge- bzw. verpachteten oder in deren Eigentum stehenden Grundstücke. Vereinsheime/-gaststätten bis zu einer Jahresbruttopacht (JBP) von 6.000 Euro sind beitragsfrei mitversichert. Die Verpachtung von Vereinsheimen /-gaststätten mit einer JBP von mehr als 6.000 Euro können gegen Zusatzbeitrag mitversichert werden. Der Grundstücks-Rechtsschutz gewährt Rechtsschutz für Auseinandersetzungen aus dem Pachtverhältnis und Rechtsschutz aus Eigentumsrechten und eigentumsähnlichen Rechten am verpachteten Grundstück, Besitzrechten und aus dem Nachbarschaftsrecht.
	Beispiel: Ein Vereinsmitglied als Pächter einer Grundstücksparzelle ist mit der Zahlung des vereinbarten Pachtzinses im Verzug. Darüber kommt es zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied. Hierfür erhält der Verein als Verpächter Versicherungsschutz. Beispiel: Einem Vereinsmitglied wird gekündigt, weil es fällige Zahlungen nicht leistet bzw. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldlich oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Deswegen kommt es zum Rechtsstreit zwischen Verein und Vereinsmitglied. Der Verein erhält Rechtsschutz, das Mitglied nicht. Beispiel: Die entsprechend der Satzung des Vereins zuständige Kommission hat für einen vom Mitglied bzw. vom Verein gekündigten Kleingarten die Wertermittlung entsprechend den Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen. Das betroffene Mitglied ist mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden und lässt von einer anderen fachlich geeigneten Stelle nachbewerten. Hierdurch kommt es zum Rechtsstreit zwischen Verein und Mitglied. Der Verein erhält Rechtsschutz, das Mitglied nicht. Beispiel: Ein Mitglied verletzt die geltenden Bauvorschriften und weigert sich trotz schriftlicher Aufforderung des Vereins, den rechtmäßigen Zustand her- bzw. wiederherzustellen. Der Verein ist gezwungen, zur Durchsetzung seiner Forderungen den Klageweg zu beschreiten und erhält dafür Rechtsschutz, das Mitglied nicht.
Wartezeit von 3 Monaten besteht bei:	• Grundstücks-Rechtsschutz als Pächter und Verpächter
Versicherungsfall ist eingetreten, was ist zu beachten:	Bitte richten Sie die Anzeige des Versicherungsfalles sowie sämtlichen Schriftwechsel hierzu an die **Generalvertretung** **Peter Gruber & Helmut Bofinger** **Strohberg 5** **70180 Stuttgart** **Tel. 0711/640 91 73 Fax: 0711/640 95 83** Auf eventuelle Besonderheiten sollte zweckmäßigerweise hingewiesen werden. Soweit Satzung, Gartenordnung oder Pachtvertrag für den Rechtsstreit von Bedeutung sind, bitte der Schadenmeldung beifügen.